



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Januar 2019



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 28.06.2018: Ausschlussklausel – Grundsatz von Treu und Glauben
- 2** BAG-Entscheidung vom 22.08.2018: Günstigkeits- und Sachgruppenvergleich bezogen auf Arbeitszeit und -entgelt
- 3** BFH-Entscheidung vom 03.09.2018: Altersentlastungsbeitrag – Verstoß gegen Europarecht – grundsätzliche Bedeutung
- 4** EuGH-Entscheidung vom 06.09.2018: Umfang des Insolvenzschutzes bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
- 5** FG Hamburg - Entscheidung vom 17.08.2018: Geschäftsführertätigkeit für mehrere Gesellschaften ist gewerbliche Tätigkeit
- 6** BAG-Entscheidung vom 31.07.2018: Hinterbliebenenversorgung – Wegfall durch Tarifregelung
- 7** EuGH-Entscheidung vom 06.12.2018: Abzugsfähigkeit von Pflicht- bzw. freiwilligen Beiträgen für berufsständische Altersversorgung und Beiträgen für private Rentenversicherung durch beschränkt Steuerpflichtige

Rechtsanwendung

- 1** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 06.01.2019: BECK-AKADEMIE 2019 – Beck-Verlag und Sebastian Uckermann unterstreichen weiterhin Alleinstellungskompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
- 2** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 07.01.2019: Kenston Akademie 2019: Aus- und Weiterbildung zur betrieblichen Altersversorgung auf höchstem Niveau
- 3** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 11.01.2019: Neues Fachbuch von Sebastian Uckermann: Betriebliche Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer
- 4** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 21.01.2019: „Ausfallrisiken bei Pensionsfonds“ – Alternative Lösungen zur Auslagerungen von Pensionsverpflichtungen zwingend
- 5** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 28.06.2018: Ausschlussklausel – Grundsatz von Treu und Glauben

Dem aufgrund einer Ausschlussklausel grundsätzlich eintretenden Verfall von Ansprüchen steht der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht nur dann entgegen, wenn der Schuldner den Gläubiger aktiv von der Einhaltung der Ausschlussfrist abhält, sondern auch dann, wenn der Schuldner dem Gläubiger die Geltendmachung des Anspruchs oder die Einhaltung der Frist durch positives Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen erschwert oder unmöglich gemacht hat sowie, wenn er – an objektiven Maßstäben gemessen – den Eindruck erweckt hat, der Gläubiger könne darauf vertrauen, dass der Anspruch auch ohne Wahrung einer geltenden Ausschlussfrist erfüllt werde (BAG vom 28.06.2018 - 8 AZR 141/16 -, BeckRS 2018, 29489).

Treuwidrigkeit kann im Einzelfall anzunehmen sein, wenn ein zum Schadensersatz verpflichteter Arbeitnehmer, der durch Vertuschung seiner Verfehlungen eine zeitnahe Aufdeckung einzelner Vertragsverstöße verhindert hat, (noch vor Ablauf der Ausschlussfrist) den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach anerkennt und zum Ausdruck bringt, alles tun zu wollen, um bestehende Ansprüche zu erfüllen bzw. eine vergleichsweise Regelung herbeizuführen.

2 BAG-Entscheidung vom 22.08.2018: Günstigkeits- und Sachgruppenvergleich bezogen auf Arbeitszeit und -entgelt

Im Rahmen des nach § 4 III TVG vorzunehmenden Günstigkeitsvergleichs bilden die Dauer der Arbeitszeit und das dem Arbeitnehmer als Gegenleistung zustehende Entgelt in der Regel eine Sachgruppe. Sie stehen als Teile der arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflichten in einem engen, inneren sachlichen Zusammenhang, weil sich die Günstigkeit einer kürzeren oder längeren Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ebenso wenig isoliert beurteilen lässt, wie das Arbeitsentgelt ohne Rücksicht auf die hierfür aufzuwendende Arbeitszeit (BAG vom 22.08.2018 - 5 AZR 551/17, BeckRS 2018, 31280).

3 BFH-Entscheidung vom 03.09.2018: Altersentlastungsbetrag – Verstoß gegen Europarecht – grundsätzliche Bedeutung

Die Frage der Europarechtswidrigkeit des § 24a EStG ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung, denn es ist durch den EuGH bereits geklärt, dass die Besteuerung nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG fällt (EuGH v. 2.6.2016 – C-122/15, ABIEU 2016, Nr. C 287, 11, BeckRS 2016, 81086 Rn. 27 – C) und daher auch Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU nicht anwendbar ist (EuGH v. 2.6.2016 – C-122/15, ABIEU 2016, Nr. C 287, 11, BeckRS 2016, 81086 Rn. 30 – C) (BFH vom 03.09.2018 - III B 74/17 -, BeckRS 2018, 26789).

4 EuGH-Entscheidung vom 06.09.2018: Umfang des Insolvenzschutzes bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist dahin auszulegen, dass jeder einzelne Arbeitnehmer im Fall der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers Leistungen bei Alter erhalten muss, die mindestens 50 % des Werts seiner erworbenen Ansprüche aus einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung entsprechen.

Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG hat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens unmittelbare Wirkung, so dass er von einem einzelnen Arbeitnehmer vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden kann, um eine Entscheidung einer Stelle wie The Board of the Pension Protection Fund (Der Vorstand des Rentensicherungsfonds, Vereinigtes Königreich) anzufechten (EuGH vom 06.09.2018 - C-17/17 -, BeckRS 2018, 20549).

5 FG Hamburg - Entscheidung vom 17.08.2018: Geschäftsführertätigkeit für mehrere Gesellschaften ist gewerbliche Tätigkeit

Die Übernahme der Geschäftsführung einer gewerblichen Gesellschaft ist eine gewerbliche Tätigkeit iSd § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Steuerberaters nicht vereinbar ist. Denn das organschaftliche Handeln in dieser Funktion wird notwendig vom gewerblichen Charakter der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft geprägt (FG Hamburg 17.08.2018 - 6 K 204/17 -, BeckRS 2018, 24222).

6 BAG-Entscheidung vom 31.07.2018: Hinterbliebenenversorgung – Wegfall durch Tarifregelung

Zu seinem Urteil vom 31.07.2017 zu Fragen der Hinterbliebenenversorgung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 31.07.2018 - 3 AZR 731/16 -, BeckRS 2018, 25802):

Die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit stehen einem vollständigen und ersatzlosen Wegfall einer bei oder nach dem Eintritt des Versorgungsfalles „Alter“ noch bestehenden Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich entgegen.

Vor dem Eintritt des Nachversorgungsfalles steht der durch die Zusage einer Hinterbliebenenversorgung begünstigte Ehepartner des versorgungsberechtigten (ehemaligen) Arbeitnehmers in keinem nach § 256 I ZPO feststellungsfähigen Rechtsverhältnis zum Versorgungsschuldner.

Das dreistufige Prüfungsschema zur materiellen Überprüfung von Eingriffen in Versorgungsansprüchen ist wegen der durch Art. 9 III GG geschützten Tarifautonomie auf tarifvertragliche Regelungen nicht übertragbar.

Die Tarifvertragsparteien sind bei ihrer Normsetzung an die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Der vollständige und ersatzlose Wegfall einer bei oder nach dem Eintritt des Versorgungsfalles

„Alter“ noch zugesagten Hinterbliebenenversorgung durch eine ablösende tarifliche Neuregelung ist mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit regelmäßig unvereinbar.

7 **EuGH-Entscheidung vom 06.12.2018: Abzugsfähigkeit von Pflicht- bzw. freiwilligen Beiträgen für berufsständische Altersversorgung und Beiträgen für private Rentenversicherung durch beschränkt Steuerpflichtige**

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach eine gebietsfremde, in diesem Mitgliedstaat beschränkt steuerpflichtige Person, die dort zur Einkommensteuer veranlagt wird, Pflichtbeiträge an eine berufsständische Altersversorgungseinrichtung nicht in einem Umfang, der dem Anteil an den in diesem Mitgliedstaat der Steuer unterliegenden Einkünften entspricht, von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann, während eine gebietsansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Person solche Beiträge in den im nationalen Recht vorgesehenen Grenzen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann.

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, wonach eine gebietsfremde, in diesem Mitgliedstaat beschränkt steuerpflichtige Person, die dort zur Einkommensteuer veranlagt wird, freiwillig gezahlte Beiträge an eine berufsständische Altersversorgungseinrichtung sowie im Rahmen einer freiwillig geschlossenen Rentenversicherung entrichtete Beiträge nicht von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann, während eine gebietsansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Person solche Beiträge in den im nationalen Recht vorgesehenen Grenzen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann (EuGH vom 06.12.2018 - C-480/17 -, BeckRS 2018, 12512).

Rechtsanwendung

1 **Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 06.01.2019: BECK-AKADEMIE 2019 – Beck-Verlag und Sebastian Uckermann unterstreichen weiterhin Allein-stellungskompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung**

In Zusammenarbeit mit Sebastian Uckermann, als Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, als Leiter der KENSTONGRUPPE und sowie als Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), veranstaltet der Verlag C.H. Beck oHG im Rahmen seiner BeckAkademie Seminare auch im Jahr wieder 2019 die sehr erfolgreiche Fortbildungsveranstaltung „Betriebliche Altersversorgung – Rechtssicher beraten innerhalb der bAV“. Die entsprechenden Veranstaltungsorte sind Hamburg (23./24.05.2019) und München (24./25.10.2019). Die BeckAkademie Seminare runden mit ihrem umfangreichen Fortbildungsangebot das Sortiment des Verlages C.H. Beck, dem führenden juristischen Fachverlag, ab. Das Seminarangebot richtet sich vornehmlich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie alle, deren Tätigkeit juristisches Praxiswissen erfordert. Die BeckAkademie Seminare stehen für erstklassige Referenten, aktuelle und praxisrelevante Themen, umfangreiche Seminarunterlagen, praxisgerechte Wissensvermittlung und Lernen in angenehmer Gruppengröße. Sebastian Uckermann fungiert zusammen mit der Kenston Pension GmbH (KENSTON), in der Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themen bAV und Zeitwertkonten konzentriert. KENSTON betreut als bundesweites „Kompetenzzentrum“ Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Unternehmensberater und Finanzdienstleister sowie Unternehmen jeder Größe und Branche. Ziel der Kooperation zwischen KENSTON und den genannten Berufen ist hierbei die Auslagerung aller erlaubnispflichtiger und haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der Rechts- und Rentenberatung der bAV und der Zeitwertkonten auf KENSTON. Die gleichen Tätigkeiten führt die Kenston Pension GmbH Hun-

mittelbar auch bei Unternehmensmandaten aus. Hierbei sollen im wesentlichen Arbeitgeber bei haftungsanfälligen Umsetzungen von Versorgungs- und Absicherungsstrategien in den aufgeführten Beratungsbereichen rechtssicher begleitet werden. Sebastian Uckermann, neben seinen Tätigkeiten für KENSTON und den BRBZ, darüber hinaus Autor zahlreicher wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikation auf den Gebieten der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag. Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig. Anmeldeinformationen zur Fortbildungsveranstaltung „Betriebliche Altersversorgung – Rechtssicher beraten innerhalb der bAV“ der BeckAkademie 2019 finden Sie unter: www.kenston-pension.de und www.beck-seminare.de. Weitere Informationen zu Veröffentlichungen und Dienstleistungen der Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

2 **Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 07.01.2019: Kenston Akademie 2019: Aus- und Weiterbildung zur betrieblichen Altersversorgung auf höchstem Niveau**

Auch im Jahr 2019 heißt es wieder: „Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten“!

Die Erfolgsgeschichte geht in ihr 10. Jahr...

Die „Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten“ ist das unabhängige Seminar-, Kompetenz- und Fortbildungszentrum der Kenston Pension GmbH für folgende Beratungs- und Unternehmenskreise:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwälte, Rechtsberater und Unternehmensberater;
- qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister;
- Unternehmensleiter und Personalverantwortliche.

Zielsetzung der „Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten“ ist es in erster Linie, den

genannten Beratungs- und Unternehmenskreisen in mehrtägigen Seminareinheiten das notwendige fachliche "Rüstzeug" zu vermitteln, um als kompetenter Berater in den komplexen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten agieren zu können. Hierbei werden an drei aufeinanderfolgenden Seminartagen, die bis zu sechsmal pro Jahr stattfinden, alle wesentlichen Themenschwerpunkte der aufgeführten Bereiche zielführend und kurzweilig dargestellt. Den Abschluss der dreitägigen Seminarreihe bildet eine kurze schriftliche Abschlussprüfung. Bei Bestehen dieser Prüfung erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat und ist berechtigt die Bezeichnung zu führen „Zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH“. Darüber hinaus kann ab dem Zeitpunkt der erhaltenen Zertifizierung das "Kenston-Zertifizierungs-Logo" auf der jeweiligen eigenen Visitenkarte platziert werden bzw. in anderweitige Marketinginstrumente integriert werden. Hauptreferenten „Akademie“ sind die Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees. Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig Leiter der KENSTON GRUPPE (www.kenston.de), „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag. Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist – neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH – Leiter der KENSTON GRUPPE, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag. Finden Sie alle Rahmendaten, wie Kosten und Termine, zur "Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten" unter www.kenston-pension.de.

3 **Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 11.01.2019: Neues Fachbuch von Sebastian Uckermann: Betriebliche Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer**

Am 18.04.2019 erscheint das neue Fachbuch von Sebastian Uckermann: **Betriebliche Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer** Steuerrechtliche und zivilrechtliche Anforderungen, Gestaltungsoptionen, Finanzierungswege
1. Auflage | SBN 978-3-7910-4370-8
Verlag Schäffer-Poeschel
Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH, Stuttgart (<http://www.schaeffer-poeschel.de/>)

Autor Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist Geschäftsführer der Kenston Services GmbH und der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, in Köln sowie Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.
Darüber hinaus ist Herr Uckermann Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung (u. a. Autor und Herausgeber eines Standardkommentars zur bAV im Beck-Verlag) und der Zeitwertkonten und zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Inhalt:
Die Finanzverwaltung stellt strenge Anforderungen an die steuerliche Anerkennung betrieblicher Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs. Das Buch weist den Weg durch die zahlreichen Vorgaben, zeigt Gestaltungsoptionen auf und vergleicht die verschiedenen Finanzierungswege wie:

- Direktzusagen,
- Unterstützungskassenzusagen,
- Direktversicherung,
- Pensionskasse und
- Pensionsfonds.

Außerdem im Blick:

Fragestellungen zur praxisrelevanten Themen wie Abfindung, Verzicht, Übertragung von Zusagen, Weiterarbeit des Geschäftsleiters nach Erreichen der Altersgrenze, Rechtsformwechsel und Liquidation des Unternehmens. Mit zahlreichen Vertragsmustern und Übersichten.

Greifen Sie zu und sichern Sie sich "Ihr Handwerkszeug" für die Beratungs- und Umsetzungspraxis!

Weitere Informationen zur neuen Fachpublikation finden Sie unter: www.kenston-pension.de.

4 **Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 21.01.2019: „Ausfallrisiken bei Pensionsfonds“ – Alternative Lösungen zur Auslagerungen von Pensionsverpflichtungen zwingend**

Vor dem Hintergrund des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus wird es für Pensionsfonds, ebenso wie für die gesamte Versicherungswirtschaft, nicht einfacher, adäquate Verzinsungen zu erwirtschaften. Die liberalen Anlagevorschriften des Pensionsfonds können daher schnell in Form von Nachschussverpflichtungen zum Bumerang für auslagernde Unternehmen werden.

Mit welchen Maßnahmen in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung hierauf reagiert werden kann, zeigt Ihnen die Kenston Pension GmbH als Ihr Beratungspartner. Das anhaltende Zinsniveau stellt die Versicherungswirtschaft vor große Herausforderungen. Es wird immer schwieriger, die eingegangenen Versorgungsversprechen einzuhalten. Vor allem „ältere“ Tarifgenerationen mit aus heutiger Sicht utopischen Garantieverzinsungen belasten dabei Lebensversicherungsunternehmen. Und nicht zuletzt informierte die BaFin im Juli des vergangenen Jahres, dass sie mit 45 Pensionskassen aus Sorge um Leistungskürzungen in intensiveren Gesprächen sei. Diese Entwicklung kann auch an den Pensionsfonds nicht spurlos vorüber gehen.

Die Frage, die sich die vormaligen auslagernden Unternehmen nun stellen, inwieweit der Pensionsfonds die Leistungsverpflichtung noch erbringen kann, scheinen nicht ganz unbegründet. Und auch eine drohende Nachschussverpflichtung ist sicherlich nicht mehr so abwegig, wie sie bei Umsetzung der Auslagerung durch die Berater noch suggeriert wurde. So hat die Kenston Pension GmbH in ihrer aktuellen Beratungspraxis über zehn Fälle von Nachschussverpflichtungen im Geschäftsjahr 2018 bei Mandanten verzeichnen können. Besonders schlimm sind hierbei solche Fälle, bei denen die Nachschussverpflichtung aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz des Trägerunternehmens ins Leere läuft.

Doch was tun, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist?

Zunächst ist für das Unternehmen zu hoffen, dass der eingesetzte Pensionsfonds (noch) nicht in finanzielle Schieflage geraten ist, sodass das Deckungsvermögen noch (weitestgehend) vorhanden ist.

Änderung des Durchführungswegs

Bei der Auslagerung auf einen Pensionsfonds handelt es sich betriebsrentenrechtlich um eine Änderung des Durchführungswegs.

Genauso wie das Unternehmen im Zuge der Auslagerung den Durchführungsweg von Direktzusage auf Pensionsfonds geändert hat, ist dies nun selbstverständlich auch von einer Pensionsfondszusage auf eine Direktzusage möglich. Auch wenn der Betreiber des Pensionsfonds sicherlich hiervon nicht begeistert sein wird und den entsprechenden Finanzmittelabfluss zu befürchten hat, wird dieser dem Wechsel des Durchführungswegs aus rechtlicher Sicht zustimmen müssen. Mit dem Wechsel des Durchführungswegs zurück auf die Direktzusage befindet sich die Verpflichtung wieder im Unternehmen. Da das Unternehmen jedoch weiterhin an einer Enthftung interessiert sein wird, ist sie hier lediglich „zwischeneparkt“. Weitere Auslagerung So kann das „rückübertragende“ Unternehmen mit den zurückerhaltenden Barmitteln des Pensionsfonds z.B. eine weitere Auslagerung angehen. Dieses Mal aber in Form einer vollständigen Schuldbefreiung ohne Nachschussverpflichtungen. Hierbei ist z. B. an eine Auslagerung in Form von Schuldübernahmen und Schuldbeitritten, gerade bei unmittelbaren Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, zu denken. Bei größeren Belegschaften ohne Kapitalgesellschaften ist an Lösungen nach dem Umwandlungsgesetz in Form von Abspaltungen bzw. Ausgliederungen zu denken (sog. Rentnergesellschaften). Sehr von Vorteil ist, dass der Preis für die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen mithilfe von Schuldübernahmen bzw. Schuldbeitritten frei vereinbar ist. Zudem fallen keine aus dem Versicherungsbereich bekannten Betriebs-, Verwaltungs- und Administrationskosten an. Daher werden zwischen den direkt betroffenen Vertragspartnern vereinbarte Übertragungsentgelte weit unter solchen Beträgen liegen, die Versicherungsgesellschaften einfordern werden.

Fazit

Der Preis für die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen mithilfe von Schuldübernahmen bzw. Schuldbeitritten ist frei vereinbar und nicht von versicherungsmathematischen Grundsätzen abhängig. Käufer und Verkäufer können somit einen für sie marktgerechten Preis in Eigenregie vereinbaren. Entsprechend fallen keine aus dem Versicherungsbereich bekannten Betriebs-, Verwaltungs- und Administrationskosten an. Somit werden zwischen den direkt betroffenen Marktteilnehmern vereinbarte Entgelte zur beschriebenen Übertragung von (unmittelbaren) Pensionsverpflichtungen z. T. weit unter solchen Beträgen liegen, die versicherungsförmige Lösungen erfordern.

Die Auslagerung von unmittelbaren Versorgungszusagen z. B. auf einen Pensionsfonds hat für Unternehmen, wenn sie wirklich zu einer weitgehenden Enthftung führen soll (sprich ein Pensionsfonds mit versicherungsförmigen Garantien gewählt wird), also einen sehr hohen Preis im Vergleich zur „selbst gemanagten Übertragung“. Neben diesen Mehrkosten bleibt zudem das Restrisiko, dass der Arbeitgeber später eintreten muss, soweit der Pensionsfonds die garantierten Leistungen nicht dauerhaft voll erbringen kann. Bei einer sog. Liquiditätssparenden Übertragung auf einen Pensionsfonds ohne versicherungsförmige Garantie der Leistungen ist der Anfangs geforderte „Einsatz“ des Unternehmens zwar attraktiv niedrig. Dafür ist hier jedoch das Nachschusssrisiko sehr hoch. Faktisch liegt nur eine Teilauslagerung vor. Nur durch eine Auslagerung von Pensionsverpflichtungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften im Rahmen einer Schuldübernahme nach §§ 414 ff. BGB kann eine vollständige Enthftung für die abgebende Gesellschaft erreicht werden.

Zur weiteren Umsetzung steht Ihnen die Kenston Pension GmbH gerne als Partner zur Verfügung!

Weitere Informationen zur neuen Fachpublikation finden Sie unter: www.kenston-pension.de.

5 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.